

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S.166), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ... folgende Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:</p>	
<p><b>§ 1</b> Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen.</p>	<p><b>§ 1 (1)</b> Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen.</p>	
	<p><b>§ 1 (2)</b> Diese Satzung gilt auch für Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenreinigungsverzeichnisses gelten die Straßen als in die Reinigungs-kategorie 9 eingestuft. Die Anliegerpflichten entstehen erst am Tage des Inkrafttretens der Widmung.</p>	<p>Diese Absätze dienen einer klareren Definition, um möglichen leeren Rechtsräumen vorzubeugen.</p>

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
	<p><b>§ 1 (3)</b></p> <p>Das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Teil dieser Satzung.</p>	
<p><b>§ 2 (1)</b></p> <p>Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung vom Schmutz, Glas, Laub, sonstigen Verunreinigungen und Pflanzenwuchs durch den Reinigungspflichtigen. Bei der Straßenreinigung soll Wasser zur Staubbindung angewendet werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.</p>	<p><b>§ 2 (1)</b></p> <p>Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung vom Schmutz, Glas, Laub, sonstigen Verunreinigungen und Pflanzenwuchs durch den Reinigungspflichtigen. Bei der Straßenreinigung soll Wasser zur Staubbindung angewendet werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. <b>Der Einsatz von Chemikalien (insbesondere von Pestiziden oder Salzen) zur Entfernung von Moosen, Wildgräsern oder Wildkräutern ist unzulässig.</b></p>	Beachtung naturschutzrechtlicher Belange.
<p><b>§ 2 (1) a)</b></p> <p>Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren, Straßenrinnen, Parkplätze, Gehwege, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Überwege und Einflussöffnungen der Straßenabläufe</p>	<p><b>§ 2 (1) a)</b></p> <p>Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren, Straßenrinnen, Parkplätze, Gehwege, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Überwege und Einflussöffnungen der Straßenabläufe.</p>	
<p><b>§ 2 (1) b)</b></p> <p>Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind und nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind.</p>	<p><b>§ 2 (1) b)</b></p> <p>Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind und nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind.</p>	
<p><b>§ 2 (1) c)</b></p>	<p><b>§ 2 (1) c)</b></p>	Erweiterung der Definition.

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
Straßenrinnen, Abzugsrinnen und Roste der Sinkkästen müssen jederzeit freigehalten werden.	Straßenrinnen, Roste der Sinkkästen <b>und sonstige Einrichtungen der Straßenentwässerung</b> müssen jederzeit freigehalten werden.	
<p><b>§ 2 (1) d)</b></p> <p>Außergewöhnliche Verunreinigungen (z.B. nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen u. dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich vom Reinigungspflichtigen zu entfernen. Sind Verunreinigungen nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten zu entfernen, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu unterrichten.</p> <p>Laub ist als Kehricht zu behandeln und durch die Anlieger zu entsorgen.</p>	<p><b>§ 2 (1) d)</b></p> <p>Außergewöhnliche Verunreinigungen (z.B. nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen u. dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich vom Reinigungspflichtigen zu entfernen. Sind Verunreinigungen nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten zu entfernen, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu unterrichten.</p> <p>Laub ist als Kehricht zu behandeln und durch die Anlieger zu entsorgen.</p>	
<p><b>§2 (1) e)</b></p> <p>Kehricht ist als Abfall zu entsorgen. Er darf nicht auf fremde Grundstücke, Straßenrinnen, Gräben, Grünflächen oder in Einflussöffnungen der Kanalisation u. ä. gebracht werden.</p>	<p><b>§2 (1) e)</b></p> <p>Kehricht ist als Abfall zu entsorgen. Er darf nicht auf fremde Grundstücke, Straßenrinnen, Gräben, Grünflächen oder in Einflussöffnungen der Kanalisation u. ä. gebracht werden.</p>	
<p><b>§ 2 (1) f)</b></p> <p>Art und Umfang des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen sind in der Winterdienstsatzung geregelt.</p>	<p><b>§ 2 (1) f)</b></p> <p>Art und Umfang des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen sind in der Winterdienstsatzung geregelt.</p>	
<p><b>§ 2 (2)</b></p> <p>Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis gem. Anlage 1 - 9 nach Maßgabe der Verkehrsbelastung und dem Verschmutzungsgrad in 9 Reinigungsklassen eingeteilt:</p>	<p><b>§ 2 (2)</b></p> <p>Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis gem. Anlage 1 - 9 nach Maßgabe der Verkehrsbelastung und dem Verschmutzungsgrad in 9 Reinigungsklassen eingeteilt:</p>	

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigungsklasse 1 und 2 gilt für Straßen des innerörtlichen Verkehrs, wie Verbindungsstraßen, Geschäftsstraßen und Straßen mit besonders hohem Verkehrsaufkommen</li> <li>• Reinigungsklasse 3 und 4 gilt für Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen mit teilweise überörtlichem Verkehr</li> <li>• Reinigungsklasse 5 gilt für gemischt genutzte Straßen des innerörtlichen Verkehrs, teilweise mit eingeschränkter Reinigungsfähigkeit bzw. Sonderbedingungen und Parkplätze</li> <li>• Reinigungsklasse 6 gilt für Fußgängerzonen sowie gleichgestellte Straßen, Plätze und Fußwege</li> <li>• Reinigungsklasse 7 gilt für Geschäftsstraßen mit überbreiten Gehwegen</li> <li>• Reinigungsklasse 8 gilt für die Reinigung der Innenseiten von Verkehrsinseln</li> <li>• Reinigungsklasse 9 gilt für Anliegerstraßen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigungsklasse 1 und 2 gilt für Straßen des innerörtlichen Verkehrs, wie Verbindungsstraßen, Geschäftsstraßen und Straßen mit besonders hohem Verkehrsaufkommen</li> <li>• Reinigungsklasse 3 und 4 gilt für Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen mit teilweise überörtlichem Verkehr</li> <li>• Reinigungsklasse 5 gilt für gemischt genutzte Straßen des innerörtlichen Verkehrs, teilweise mit eingeschränkter Reinigungsfähigkeit bzw. Sonderbedingungen und Parkplätze</li> <li>• Reinigungsklasse 6 gilt für Fußgängerzonen sowie gleichgestellte Straßen, Plätze und Fußwege</li> <li>• Reinigungsklasse 7 gilt für Geschäftsstraßen mit überbreiten Gehwegen</li> <li>• Reinigungsklasse 8 gilt für die Reinigung der Innenseiten von Verkehrsinseln</li> <li>• Reinigungsklasse 9 gilt für Anliegerstraßen</li> </ul>	
§ 2 (3)	§ 2 (3)	Die Reinigungshäufigkeit wurde in den Reinigungsklasse 6 und 7 erhöht, um das Ziel einer

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>Die Fahrbahnen einschließlich Parkstreifen, Radwege, Gehwege bzw. Fußgängerzonen sind zu reinigen in der</p> <p>Reinigungs-klasse 1 und 2 14-tägig</p> <p>Reinigungs-klasse 3 und 4 1-mal wöchentlich</p> <p>Reinigungs-klasse 5 1-mal im Monat</p> <p>Reinigungs-klasse 6 3-mal wöchentlich</p> <p>Reinigungs-klasse 7 2-mal wöchentlich (Fahrbahn u. Radwege) und 3-mal wöchentlich (Gehwege)</p> <p>Reinigungs-klasse 8 8-mal im Jahr</p> <p>Reinigungs-klasse 9 14-tägig</p>	<p>(1) Die Fahrbahnen einschließlich Parkstreifen, Radwege, Gehwege bzw. Fußgängerzonen sind zu reinigen in der</p> <p>Reinigungs-klasse 1 und 2 14-tägig</p> <p>Reinigungs-klasse 3 und 4 1-mal wöchentlich</p> <p>Reinigungs-klasse 5 1-mal im Monat</p> <p>Reinigungs-klasse 6 <b>täglich</b></p> <p>Reinigungs-klasse 7 2-mal wöchentlich (Fahrbahn u. Radwege) und <b>täglich</b> (Gehwege)</p> <p>Reinigungs-klasse 8 8-mal im Jahr</p> <p>Reinigungs-klasse 9 14-tägig</p>	<p>saubereren Innenstadt nachzukommen. In diesen Reinigungsklassen befinden sich ausschließlich Straßen, Wege und Plätze im Innenstadtbereich.</p>
<p><b>§ 3 (1)</b></p> <p>In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem nach §1 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht gemäß § 4 den Eigentümern anliegender Grundstücke übertragen wird.</p> <p>Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.</p>	<p><b>§ 3 (1)</b></p> <p>In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem nach §1 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht gemäß § 4 den Eigentümern anliegender Grundstücke übertragen wird.</p> <p>Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.</p>	
<p><b>§3 (2)</b></p> <p>Auf den in den Anlagen 1 - 8 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen obliegt der Stadt in der</p>	<p><b>§3 (2)</b></p> <p>Auf den in den Anlagen 1 - 8 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen obliegt der Stadt in der</p>	

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>Reinigungsklasse 1, 3, 6 u. 7: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und Gehwege sowie der Winterdienst an Gehwegen, Fußgängerüberwegen und -querungen (siehe Winterdienstsatzung)</p> <p>Reinigungsklasse 2, 4, 5: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, und öffentlichen Parkplätze sowie der Winterdienst an Fußgängerüberwegen- und -querungen (siehe Winterdienstsatzung)</p> <p>Reinigungsklasse 8: die Reinigung der Innenseiten der Verkehrsinseln</p>	<p>Reinigungsklasse 1, 3, 6 u. 7: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und Gehwege sowie der Winterdienst an Gehwegen, Fußgängerüberwegen und -querungen (siehe Winterdienstsatzung)</p> <p>Reinigungsklasse 2, 4, 5: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und öffentlichen Parkplätze sowie der Winterdienst an Fußgängerüberwegen- und -querungen (siehe Winterdienstsatzung)</p> <p>Reinigungsklasse 8: die Reinigung der Innenseiten der Verkehrsinseln</p>	
<p><b>§ 4 (1)</b> Auf den in folgenden Reinigungsklassen aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den</p> <p>Reinigungsklassen 2, 4, 5 die Reinigung der Gehwege, sowie der Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, des Begleitgrüns</p>	<p><b>§ 4 (1)</b> Auf den in folgenden Reinigungsklassen aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den</p> <p>Reinigungsklassen 2, 4, 5 die Reinigung der Gehwege, sowie der Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, des Begleitgrüns</p>	

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>und der Parkplätze (Parkbuchten) vor dem Grundstück</p> <p>Reinigungsstufe 9</p> <p>die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße – einschließlich Begleitgrün und Parkplätze (Parkbuchten) - Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt – ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn.</p> <p>Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen und bei Bedarf zwischendurch zu wiederholen.</p> <p>Soweit sich vor den Grundstücken oder im Straßenbereich Gleiskörper der öffentlichen Verkehrsmittel befinden, ist unabhängig von der Reinigungsstufe der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs zu deren Reinigung verpflichtet.</p>	<p>und der Parkplätze (Parkbuchten) vor dem Grundstück</p> <p>Reinigungsstufe 9</p> <p>die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße – einschließlich Begleitgrün und Parkplätze (Parkbuchten). Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt – ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn.</p> <p>Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen und bei Bedarf zwischendurch zu wiederholen.</p> <p>Soweit sich vor den Grundstücken oder im Straßenbereich Gleiskörper der öffentlichen Verkehrsmittel befinden, ist unabhängig von der Reinigungsstufe der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs zu deren Reinigung verpflichtet.</p>	
<p><b>§ 4 (2)</b></p> <p>Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Wohnungsunternehmen gleichgestellt.</p>	<p><b>§ 4 (2)</b></p> <p>Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 <b>Erbbaurechtsgesetz</b>), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Wohnungsunternehmen gleichgestellt.</p>	<p>Die Erbbaurechtsverordnung ist in das Erbbaurechtsgesetz überführt und worden und nunmehr gültig.</p>
<p><b>§ 4 (3)</b></p>	<p><b>§ 4 (3)</b></p>	

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).	Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).	
<p><b>§ 4 (4)</b></p> <p>Ein Dritter kann auf Antrag des Reinigungspflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.</p>	<p><b>§ 4 (4)</b></p> <p>Ein Dritter kann auf Antrag des Reinigungspflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.</p>	
<p><b>§ 4 (5)</b></p> <p>Privatrechtliche Vereinbarungen über Reinigungsausübung heben die öffentlich-rechtliche Reinigungsverpflichtung der Grundstückseigentümer bzw. Besitzer nicht auf.</p>	<p><b>§ 4 (5)</b></p> <p>Privatrechtliche Vereinbarungen über Reinigungsausübung heben die öffentlich-rechtliche Reinigungsverpflichtung der Grundstückseigentümer bzw. Besitzer nicht auf.</p>	
<p><b>§ 4 (6)</b></p> <p>Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straßen angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.</p>	<p><b>§ 4 (6)</b></p> <p>Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straßen angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.</p>	

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
<p><b>§ 4 (7)</b> Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, Grundstücke, welche an mehrere Straßen grenzen), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen.</p>	<p><b>§ 4 (7)</b> Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, Grundstücke, welche an mehrere Straßen grenzen), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen.</p>	
	<p><b>§ 4 (8)</b> Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.</p>	<p>Diese Formulierung dient der Rechtssicherheit, um bei eventuellen Straßenumbenennungen auch weiterhin den Rechtscharakter der Satzung aufrechterhalten zu können.</p>
	<p><b>§ 4a (1)</b> Die Stadt unterstützt Grundstückseigentümer an Straßen mit überdurchschnittlich hohem Laubanfall von Straßenbäumen bei der Erfüllung ihrer Reinigungspflichten gemäß § 4 (1) durch die Bereitstellung von kostenlosen Laubsäcken.</p> <p><b>§ 4a (2)</b> Die Stadt prüft die Anspruchsberechtigung unter Berücksichtigung der Baumart, der Anzahl der Bäume sowie der Baumstandorte. Das anfallende Laub der Straßenbäume kann über die zur Verfügung gestellten Laubsäcke entsorgt werden.</p> <p><b>§ 4a (3)</b> Die Herausgabe der Laubsäcke erfolgt beim Ei-</p>	<p>Der § 4a wurde neu aufgenommen. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass eine übermäßige Laubbelastung ein großes Problem in der Stadt Dessau-Roßlau ist. Es war festzustellen, dass die Mehrzahl der Bürger versuchten, ihrer Reinigungspflicht nachzukommen, mit der Verbringung des anfallenden Laubes jedoch überfordert war. Aus diesem Grund wurde bereits ein Projekt mit kostenlosen Laubsäcken für die Bürger gestartet, welches auch angenommen wurde. Um diese Verfahrensweise beizubehalten, sollte eine entsprechende dauerhafte Legitimierung über die Satzung erfolgen.</p>

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
	<p data-bbox="801 248 1417 584">genbetrieb Stadtpflege gegen Vorlage des Bewilligungsschreibens und des Personalausweises. Das Bewilligungsschreiben wird auf Antrag und Einzelfallprüfung ausschließlich von der Stadt Dessau-Roßlau einmal je Grundstück ausgestellt. Dieser Antrag kann formlos erfolgen und ist an das Tiefbauamt zu richten. Grundstückseigentümer können per schriftlicher Vollmacht einen Vertreter benennen. Die Bewilligung gilt bis zum Widerruf.</p> <p data-bbox="801 600 1417 967"><b>§ 4a (4)</b> Die Abholung der Laubsäcke erfolgt an den Abfuhrtagen der Biotonne gemäß den Veröffentlichungen im Abfallkalender der Stadt Dessau-Roßlau. Dazu sind die befüllten und verschlossenen Laubsäcke gemäß den Regelungen der Abfallsatzung am Straßenrand bereitzustellen. Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr sind zu vermeiden. Gartenabfälle und Laub von privaten Grundstücken dürfen nicht in den Laubsäcken verstaut werden.</p> <p data-bbox="801 983 1417 1133"><b>§ 4a (5)</b> Die Bereitstellung der Laubsäcke ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.</p>	<p data-bbox="1440 264 2058 392">Die Beantragungsprozedur ist nur einmal erforderlich. Bei positivem Bescheid gilt das Bewilligungsschreiben auch dauerhaft für die Folgejahre.</p>
<p data-bbox="163 1157 779 1409"><b>§ 5 (1)</b> Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p data-bbox="801 1157 1417 1409"><b>§ 5 (1)</b> Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	

Synopse zur Straßenreinigungssatzung

Altes Format	Neues Format	Bemerkungen
<p><b>§ 9</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Dessau-Roßlau, den 07.12.2018</p> <p>gez. Kuras</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. <b>Die Straßenreinigungssatzung vom 30.09.2009 in der Fassung vom 05.12.2018 tritt sodann außer Kraft.</b></p> <p>Dessau-Roßlau, den .....</p> <p>.....gez. ....</p> <p>Oberbürgermeister</p>	

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

<p><b>§ 5 (2)</b></p> <p>Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p>	<p><b>§ 5 (2)</b></p> <p>Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p>	
<p><b>§ 5 (3)</b></p> <p>Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist.</p>	<p><b>§ 5 (3)</b></p> <p>Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist.</p>	
<p><b>§ 5 (4)</b></p> <p>Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.</p>	<p><b>§ 5 (4)</b></p> <p>Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.</p>	
<p><b>§ 6</b></p> <p>Der Straßenkehrriech geht, soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehrriech werden wie Fundsachen behandelt.</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p>Der Straßenkehrriech geht, soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehrriech werden wie Fundsachen behandelt.</p>	
<p><b>§ 7</b></p> <p>Soweit die Stadt die Reinigung auf öffentlichen Straßen durchführt, erhebt sie dafür Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><b>§ 7</b></p> <p>Soweit die Stadt die Reinigung auf öffentlichen Straßen durchführt, erhebt sie dafür Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	

## Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

<p><b>§ 8 (1)</b> Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten nicht erfüllt.</p>	<p><b>§ 8 (1)</b> Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten nicht erfüllt.</p>	
<p><b>§ 8 (2)</b> Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><b>§ 8 (2)</b> Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p><b>§ 8 (3)</b> Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p><b>§ 8 (3)</b> Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>	